

# Stadt Voerde (Niederrhein)



## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 41 vom 09.10.2013

4. Jahrgang

Auflage: 60

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<b>1. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld</b>	<b>1 – 3</b>

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld**

Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Stadt Voerde (Ndrh.) gebeten, folgendes öffentlich bekannt zu machen:

Die DB ProjektBau GmbH hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Der rund 2,4 Kilometer lange Planfeststellungsabschnitt befindet sich vollständig im Stadtgebiet von Voerde. Er beginnt in Höhe des Bahnübergangs „Grenzstraße“, umfasst den Ortsteil Friedrichsfeld und endet am Wesel-Datteln-Kanal an der Stadtgrenze zu Wesel. Das neue dritte Gleis ist in Blickrichtung Emmerich bahnrechts zu den heutigen Gleisen geplant.

Im PFA 2.1 wurden bereits alle höhengleichen Bahnübergänge beseitigt und durch Brückenbauwerke ersetzt. Die Eisenbahnüberführungen „Spellener Straße“ und „Poststraße“, bei denen schon heute der Verkehr unter der Eisenbahntrasse hindurchgeführt wird, werden für das dritte Gleis erweitert beziehungsweise erneuert. Im Zuge des Ausbaus des Wesel-Datteln-Kanals ist eine Erweiterung und Anhebung der Friedrichsfelder Eisenbahnbrücke erforderlich. Die beiden existierenden Eisenbahnüberführungen über den Wesel-Datteln-Kanal werden daher komplett zurückgebaut und neu errichtet. Für das neue Gleis wird eine zusätzliche Kanalbrücke gebaut.

Im Haltepunkt Friedrichsfeld wird der bestehende Mittelbahnsteig durch zwei neue Außenbahnsteige ersetzt. Der Haltepunkt wird somit zukünftig dreigleisig durchfahren. Die neuen Bahnsteige weisen eine Höhe von 76

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, [www.voerde.de](http://www.voerde.de)

Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

Zentimetern über Schienenoberkante auf, wodurch ein bequemer Einstieg ermöglicht wird. Der Zugang zu den Bahnsteigen ist künftig über Treppen und barrierefrei über Rampen möglich.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Schallimmissionswerte sind aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Daher sind im PFA 2.1 Friedrichsfeld insgesamt ca. 4,1 Kilometer Schallschutzwände bahnlinks und bahnrechts sowie zwischen den Gleisen vorgesehen. Als weitere aktive Schallschutzmaßnahme ist das „Besonders überwachte Gleis“ (BüG) im gesamten Abschnitt auf allen drei Streckengleisen und einer Gesamtlänge von rund 7,3 Kilometern geplant.

Weiterhin sind zum Schutz der Wohnbebauung Maßnahmen des Erschütterungsschutzes geplant. Auf einer Länge von rund 1,9 Kilometern ist der Einbau sogenannter „besohlter Schwellen“ vorgesehen, welche die Weiterleitung von Schwingungen in das Schotterbett verringern.

Hinsichtlich trassennaher Maßnahmen werden bauzeitlich beanspruchte Flächen zum Teil zur Wiederherstellung der trassenbegleitenden Gehölzstrukturen sowie zur Neuanlage von Biotopstrukturen genutzt, ansonsten ist eine Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung vorgesehen. Maßnahmen im Trassennahbereich umfassen zudem vor allem die Wiederherstellung der trassenbegleitenden Gehölzstreifen auf angrenzenden Geländeflächen.

Hinsichtlich trassenferner Maßnahmen ist ebenfalls Antragsgegenstand die Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen – Anlage von Wäldern und Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Ökokonto) – im Raum Schermbeck.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 22.10.2013 bis einschließlich 21.11.2013** im Rathaus der Stadt Voerde, Planungsamt, Zimmer 232, 2. Obergeschoss, Rathausplatz 20, 46562 Voerde während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag:

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und Freitag:

von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (22.10.2013) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 05.12.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Voerde, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Einwendungen bei den Behörden. Durch die Anhörungsbehörde erfolgt keine Bestätigung des Eingangs von Einwendungsschreiben bzw. gleichförmigen Eingaben.

**Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 AEG).**

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat

hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.  
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahnbundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG)

Voerde, den 08. Oktober 2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wilfried Limke  
Erster Beigeordneter